

Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil

Zusatzfall Nr. 28a – Das brandheiße Rennrad

Sachverhalt:

Der etwas füllige Jan Andersen (A) möchte etwas für seine Gesundheit tun und entscheidet sich für das Radfahren, nachdem er den ganzen Sommer die Tour de France im Fernsehen verfolgt hat. Deshalb soll es auch kein schnödes Trekking-Rad sein, sondern ein schnelles Rennrad. Aus diesem Grund ruft er seinen Bekannten Björn Riese (R) an, von dem er weiß, dass dieser sein modernes Rennrad verkaufen möchte. Die beiden einigen sich schließlich auf einen Kaufpreis von 2.000 Euro. Nach langem Drängen durch A erklärt R, dass er ausnahmsweise dafür sorgen wird, dass das Rad zum Wohnort des A gebracht wird, obwohl er selbst kein eigenes Auto hat.

Er bittet deshalb seinen zuverlässigen Nachbarn Torsten Teichmann (T), der einen geräumigen PKW hat, ihm diesen Gefallen gegen Bezahlung von 50 Euro zu tun. Dieser erklärt sich dazu bereit. Leider kommt es bei dem Transport zu einem von T fahrlässig verursachten Unfall, bei dem der Wagen Feuer fängt. Das Rennrad wird durch den Brand komplett zerstört. Trotzdem verlangt R von A Bezahlung. A meint, er müsse nicht zahlen, wenn er das Fahrrad nicht ordnungsgemäß geliefert bekommt.

Kann R von A den Kaufpreis verlangen?

Lösung

[Hinweis: Diese Falllösung ist für Studierende des 2. Semesters nicht leicht zu verstehen. In einer Klausur in der kleinen Übung würde sicher von den Studierenden noch nicht die Kenntnis der mit der Drittschadenliquidation beim Versandkauf verbundenen Probleme erwartet. In einer Übung für Fortgeschrittene sowie im Staatsexamen wird allerdings erwartet, dass die Materie beherrscht wird.]

Anspruch des R auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB

R kann gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 Euro gemäß § 433 II BGB haben.

1. Anspruch entstanden

A und R haben einen wirksamen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB geschlossen, weshalb der Anspruch zunächst entstanden ist.

2. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte jedoch gemäß § 326 I 1 Hs. 1 BGB entfallen sein. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn bei einem gegenseitigen Vertrag die dem Anspruch synallagmatisch gegenüberstehende Gegenleistung gemäß § 275 BGB unmöglich geworden ist.

Der Kaufvertrag zwischen R und A ist ein **gegenseitiger Vertrag** i.S.d. §§ 320 ff. BGB. Der daraus sich ergebende Anspruch des R aus § 433 II BGB kann folglich gemäß § 326 I 1 Hs. 1 BGB erlöschen, wenn der im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Anspruch des A aus § 433 I 1 BGB unmöglich geworden ist. Zu prüfen ist folglich, ob dem R seine Pflicht zur **Übergabe und Übereignung** des Fahrrades aus § 433 I 1 BGB i.S.v. § 275 I **unmöglich** geworden ist.

Hierfür ist im Ansatz maßgeblich, welche Art der Schuld vorliegt. Bei einer Gattungsschuld i.S.v. § 243 BGB ist die Lieferung erst dann unmöglich, wenn die ganze Gattung untergegangen ist. Doch hat R kein umfassendes Beschaffungsrisiko übernommen, sondern nur ein einzelnes Stück, nämlich sein gebrauchtes Fahrrad, verkauft. Nach der traditionellen Sichtweise wird bei einer Stückschuld deren Erfüllung gemäß § 275 I BGB dann unmöglich, wenn das zu übereignende Stück untergeht. Dies ist aufgrund der Zerstörung des Fahrrades der Fall, weshalb dem R gemäß § 275 I BGB die Leistung unmöglich wäre.

Nach einer von *Bitter*¹ vertretenen Gegenansicht tritt beim Stückkauf mit Untergang des verkauften Stück noch nicht zwingend Unmöglichkeit ein. Vielmehr soll – nicht anders, als dies die h.M. bei Mängeln des verkauften Stücks vertritt², – danach differenziert werden, ob es sich um eine ersetzbare Sache handelt oder nicht. Ist die Sache ersetzbar, habe der Käufer Anspruch auf Lieferung einer anderen vergleichbaren Sache.

¹ *Bitter*, ZIP 2007, 1881 ff.

² Siehe aus der Rechtsprechung BGHZ 168, 64 = ZIP 2006, 1586; weitere umfassende Nachweise bei *Heinemann/Pickartz*, ZGS 2003, 149; *Kamanabrou*, ZGS 2004, 57; *Tiedtke/Schmitt*, JuS 2005, 583.

Da es sich bei dem gebrauchten Fahrrad des R allerdings um ein nicht ersetzbares Einzelstück handelt³, kann das Leistungsinteresse des A nicht durch Lieferung eines anderen Fahrrades befriedigt werden. Auch auf der Basis der von *Bitter* vertretenen Ansicht liegt daher Unmöglichkeit vor.

Ist die Leistung des R aber unmöglich i.S.v. § 275 I BGB, wäre A damit grundsätzlich gemäß § 326 I 1 Alt. 1 BGB von der Gegenleistung, der Kaufpreiszahlungspflicht aus § 433 II BGB, befreit, falls nicht die Gegenleistungs- oder Preisgefahr zum Zeitpunkt des Untergangs ausnahmsweise bereits auf A übergegangen ist. Als Vorschrift, die dem Verkäufer trotz Untergangs der geschuldeten Sache den Anspruch auf den Kaufpreis erhält, kommt § 447 BGB in Betracht.

[Hinweis: Weitere Anspruchserhaltungsnormen im Rahmen des § 326 I 1 Hs. 1 BGB sind z.B. §§ 326 II 1, 615, 616, 644, 645, 2380 BGB. Grundsätzlich liegt gemäß § 326 I 1 Hs. 1 BGB die Preisgefahr, also die Gefahr, den wirtschaftlichen Nachteil bei Untergang des Leistungsgegenstandes zu tragen, beim Schuldner der Leistung. Bei einem Kaufvertrag über eine Sache wird der Schuldner diese in der Regel auch in seinem Besitz haben und Eigentümer sein, weshalb er die Sache vor Schäden bewahren kann und deshalb auch das Risiko des Untergangs tragen muss. Geht die Preisgefahr hingegen auf den Gläubiger (Käufer) über, so ist er verpflichtet, die Gegenleistung (Kaufpreis) zu erbringen, ohne dass er wegen des Untergangs den Leistungsgegenstand erhält.]

Gemäß § 447 I BGB geht die Preisgefahr bei einem **Versendungskauf** auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache an eine geeignete Transportperson übergibt.

Für eine Anwendung dieser Norm ist also erforderlich, dass R sich verpflichtet hat, das Rad an den Wohnsitz des A zu versenden. Der Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat (Leistungs-/Erfüllungsort), und der Ort, an dem der Erfolg der Leistung (Erfolgsort) eintritt, müssen demnach auseinander fallen. Die Parteien müssen daher eine Schickschuld vereinbart haben. Nur bei einem Versendungskauf besteht die Leistungshandlung (allein) im Absenden der Sache.⁴

Merke: Holschuld \Rightarrow Leistungs- und Erfolgsort beide beim Schuldner

Bringschuld \Rightarrow Leistungs- und Erfolgsort beide beim Gläubiger

Schickschuld \Rightarrow Leistungsort beim Schuldner, Erfolgsort beim Gläubiger

Liegt hingegen eine Bringschuld vor, muss der Schuldner die Leistungshandlung am Wohnort des Gläubigers vornehmen.⁵ Er trägt deshalb auch die Gefahr des Untergangs auf dem Transportweg gemäß § 326 I 1 Hs. 1 BGB.

Der **Leistungsort** richtet sich grundsätzlich nach dem Willen der Vertragsparteien und ohne ausdrückliche Vereinbarung nach ihrem mutmaßlichen Willen. A und R haben sich dahinge-

³ Vgl. die Überlegungen zum Verkauf gebrauchter Pkw bei BGHZ 168, 64 = ZIP 2006, 1586.

⁴ *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2020, § 12 Rdn. 15.

⁵ *Looschelders* (Fn. 4), § 12 Rdn. 15.

hend geeinigt, dass R auf seine Kosten das Rad an den A schicken sollte. Daraus ist gemäß § 269 III BGB aber noch nicht zu schließen, dass eine Bringschuld vorliegt. Vielmehr ist im Zweifel davon auszugehen, dass Leistungsort der Wohnort des Schuldners ist (§ 269 I BGB). R wollte nur ausnahmsweise den Transport organisieren, da er kein eigenes Auto hat, um das Rad zu transportieren. Er wollte sich nicht der Gefahr aussetzen, seinen Kaufpreisanspruch verlieren zu können, nur weil er auch den Transport organisierte. Daher liegt der Leistungsort weiterhin am Wohnort des R. Eine Bringschuld scheidet demnach aus und es liegt eine Schickschuld vor. § 447 BGB greift damit ein.

[Hinweis: Wenn R ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB wäre und A Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, dann wäre § 447 BGB gemäß § 475 II BGB nicht anwendbar, weil es sich um einen Verbrauchsgüterkauf i.S.v. § 474 I BGB handelte. Bei diesem trägt der Unternehmer die Preisgefahr trotz Schickschuld.]

Mit der Übergabe an die Transportperson T ist folglich gemäß § 447 I BGB die Preisgefahr von R auf A übergegangen. Der Kaufpreisanspruch des R aus § 433 II BGB ist deshalb nicht gemäß § 326 I 1 Hs. 1 BGB erloschen.

3. Anspruch durchsetzbar

Fraglich ist, ob dem A Einreden gegen den Anspruch des R zustehen.

a) Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB)

Der Anspruch auf die Übergabe und Übereignung des Rennrads ist gemäß § 275 I BGB untergegangen, sodass die Einrede des nichterfüllten Vertrags gemäß § 320 I 1 BGB ausscheidet.

b) Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB)

Möglicherweise kann A jedoch die Einrede des § 273 I BGB geltend machen. Voraussetzung ist dafür, dass dem A ein fälliger einredefreier Gegenanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis zusteht.

aa) Gegenanspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch des A gegen R gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB. Dazu muss R die Zerstörung des Fahrrades gemäß § 280 I 2 BGB zu vertreten haben. R selbst hat nicht schuldhaft im Sinne des § 276 BGB gehandelt; allerdings muss er sich möglicherweise das fahrlässige Handeln des T gemäß § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen. Dies ist der Fall, wenn T Erfüllungsgehilfe des R war. **Erfüllungsgehilfe** im Sinne des § 278 BGB ist, wer im Pflichtenkreis des Schuldners mit dessen Wissen und Willen bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Pflicht tätig wird.

Um den Pflichtenkreis des R würde es sich nur dann handeln, wenn R den Transport des Rades, bei dem T tätig wurde, geschuldet hätte. Jedoch war nur eine Schick- und keine Bringschuld vereinbart. Bei einer Schickschuld ist der Schuldner nur verpflichtet, die Sache an eine

geeignete Transportperson zu übergeben. Damit endet sein Pflichtenkreis. Folglich hat R seine Verpflichtung durch die Übergabe des Rades an T bereits erfüllt und T wurde deshalb nicht bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit des R tätig. Somit war er kein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB.

R trifft daher kein Verschulden und ein Schadensersatzanspruch des A gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB scheidet aus.

bb) Gegenanspruch aus § 285 I BGB

Möglicherweise hat A allerdings einen Gegenanspruch aus § 285 I BGB gegen R auf Abtretung eines von R erlangten Ersatzes für den ursprünglich geschuldeten Gegenstand, der nun gemäß § 275 I BGB nicht mehr geliefert werden muss. Zu denken ist insoweit an einen Ersatzanspruch des R gegen einen Dritten, hier T.

aaa) Anspruch des R gegen T aus §§ 280 I, III, 283 BGB

Als Ersatzanspruch des R gegen T kommt ein solcher aus §§ 280 I, III, 283 BGB in Betracht. T schuldete die Beförderung des Rades zum Wohnort des A gegen Entgelt. Mithin haben T und R einen Werkvertrag gemäß § 631 I BGB geschlossen. Indem T den Unfall verursachte, bei dem das Rad zerstört wurde, hat er eine zur Unmöglichkeit der Leistungspflicht führende Pflichtverletzung begangen, die er im Hinblick auf seine Fahrlässigkeit auch gemäß § 276 I BGB zu vertreten hat.

(1) Kein Schaden nach der Differenzhypothese

Allerdings kann R weiterhin aufgrund des Gefahrübergangs auf A (§ 447 BGB) von diesem den Kaufpreis verlangen, sodass er nach der Differenzhypothese (§ 249 BGB) trotz der Zerstörung des Rads vermögensmäßig nicht schlechter steht, also keinen Schaden hat.

Würde man bei diesem Ergebnis stehen bleiben, hätte R mangels Schadens keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB gegen T und wäre deshalb im Rahmen des § 285 I BGB auch nicht zu einer Abtretung an A verpflichtet. Die schuldhafte Zerstörung des Rades durch T bliebe für diesen ohne Konsequenzen.

(2) Drittschadensliquidation

Dieses Ergebnis lässt sich unter Heranziehung der Grundsätze zur Drittschadensliquidation korrigieren. R kann danach möglicherweise gegenüber T den Schaden geltend machen, der dem A dadurch entsteht, dass er den Kaufpreis für das Rad zahlen muss, ohne es zu erhalten.

Die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation sind, dass (1) der Anspruchsinhaber einen Anspruch, aber keinen Schaden, (2) der Geschädigte keinen Anspruch, aber dafür den Schaden hat und (3) die Verlagerung des Schadens aus Sicht des Schädigers zufällig ist.

Wie aufgezeigt, hat R zwar grundsätzlich einen vertraglichen Ersatzanspruch gegen T, aber im Hinblick auf § 447 BGB keinen eigenen Schaden. A hat demgegenüber den Schaden, aber keinen Vertrag mit T und deshalb auch keinen eigenen vertraglichen Schadensersatzanspruch. Das Bestehen von deliktischen Ersatzansprüchen des A gegen T würde die Drittschadensliquidation bezüglich des vertraglichen Anspruchs nicht hindern. Ein solcher deliktischer Anspruch aus § 823 I BGB ist allerdings ohnehin nicht ersichtlich, weil das Rad vor seiner Zerstörung mangels Übergabe noch nicht gemäß § 929 BGB an A übereignet war.

[Hinweis: Wenn der Transport durch eine gewerblich tätige Transportperson durchgeführt worden wäre, hätte A einen eigenen Anspruch gegen den Transporteur aus dem Frachtvertrag zwischen R und T gemäß §§ 421 I 2, 425 HGB. A könnte dann seinen Schaden im eigenen Namen gegenüber dem Frachtführer T geltend machen.]

Maßgeblich für die Zulässigkeit der Drittschadensliquidation ist damit, ob die **Schadensverlagerung aus Sicht des Schädigers zufällig** war. T verursachte den Unfall und die daraus resultierende Zerstörung des Rades fahrlässig. Er musste daher damit rechnen, für den Schaden aufkommen zu müssen. Hätten die Parteien eine Bringschuld vereinbart, wäre der Schaden bei R eingetreten und T hätte haften müssen. Nur durch die Vereinbarung der Schickschuld und die damit verbundene interne Gefahrverlagerung im Verhältnis zwischen R und A gemäß § 447 BGB wird der Schaden einer anderen Person als dem Anspruchsinhaber zugewiesen. Diese aus Sicht des T zufällige Schadensverlagerung soll ihn nicht entlasten.

Nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation könnte der Anspruchsinhaber R folglich den Schaden des A gegenüber T geltend machen.

(3) Lehre vom normativen Schaden

Nach der Lehre vom normativen Schaden sind bei der Schadensermittlung auch wertende Aspekte heranzuziehen. Der Zweck des Gefahrübergangs gemäß § 447 BGB ist es nicht, potentielle Schädiger zu entlasten, sondern den Versender. Da der Übergang der Preisgefahr und die damit verbundene Erhaltung des Anspruchs gemäß § 447 BGB nicht den Schädiger T begünstigen soll, wird in einer wertenden Berechnung des Schadens die interne Gefahrverlagerung zwischen R und A außer Betracht gelassen; der Kaufpreiszahlungsanspruch des R gegen A wird also nicht in Ansatz gebracht. Dann aber ist R durch die Zerstörung des Fahrrades ein Schaden entstanden.

R hat daher sowohl nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation als auch nach der Lehre vom normativen Schaden einen einredefreien und durchsetzbaren Anspruch gegen T aus §§ 280 I, III, 283 BGB.

bbb) Anspruch des R gegen T aus § 823 I BGB

Als weitere Anspruchsgrundlage im Verhältnis zwischen R und T kommt § 823 I BGB in Betracht. T hat R durch die Verursachung des Unfalls und die damit kausal zusammenhän-

gende Zerstörung des Fahrrads in dessen **Eigentumsrecht am Rad verletzt**. Die Zerstörung war rechtswidrig und T verursachte den Unfall fahrlässig und folglich schuldhaft. Infolge der Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation bzw. der Lehre vom normativen Schaden ist R auch ein Schaden entstanden, der kausal durch die Rechtsgutverletzung verursacht wurde.

[Hinweis: Die Rechtsprechung hat hinsichtlich der Drittschadensliquidation nicht zwischen der vertraglichen Haftung und der Deliktshaftung unterschieden, obwohl es sich im Ansatz um zwei verschiedene Probleme handelt.⁶

Für die Deliktsfälle ist allerdings in der Literatur noch ein weiteres Konzept entwickelt worden, das sich auf den Schutz des „wirtschaftlichen“ Rechtsträgers stützt. Erste Überlegungen dazu finden sich bei *Junker*⁷: Er trennt zwischen den Fällen rechtsgeschäftlichen Kontakts zwischen Schädiger und Mittler (Vertragshaftung) und dem Bereich des deliktischen Handelns. Für den Deliktsbereich will er die Figur der Drittschadensliquidation durch Anerkennung des „wirtschaftlichen“ Eigentums als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ablösen. „Wirtschaftlicher Eigentümer“ sei derjenige, der, ohne Eigentümer im Sinne des § 903 BGB zu sein, das alleinige Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Sache trägt und den alleinigen Nutzen aus der Sache zieht, dem also insbesondere Wertsteigerungen der Sache zugutekommen.

Dieses Konzept ist bei *Bitter*⁸ fortentwickelt und partiell richtig gestellt worden: Fehlerhaft erscheint die Anerkennung eines „sonstigen Rechts“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB. Zwar weist *Junker* zutreffend darauf hin, dass über den Weg der Drittschadensliquidation letztlich eine Person, die nicht Träger des in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtes ist, Deliktsschutz genießt. Aber der Bezugspunkt des rechtlichen Ansatzes wird von *Junker* unrichtig gewählt. Es geht nicht darum, *neben* den in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechten ein *weiteres* „sonstiges Recht“ zu etablieren. Sondern es gilt jeweils für die von § 823 Abs. 1 BGB geschützten dinglichen Rechte festzustellen, ob der Schutz nur dem formalrechtlichen Inhaber oder aber dem „wirtschaftlichen“ Rechtsträger zu gewähren ist. In diesem Sinne gilt es also nicht nur einen „wirtschaftlichen“ Eigentümer, sondern auch einen „wirtschaftlichen“ Nießbraucher, einen „wirtschaftlichen“ Hypothekeneinhaber, einen „wirtschaftlichen“ Grundschuldinhaber etc. im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB anzuerkennen. Jeweils ist aufgrund einer teleologischen Interpretation festzustellen, welche Person als Rechtsträger i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB anzusehen ist und wem damit Deliktsschutz zukommt.

Geht es aber nicht um die Anerkennung zusätzlicher Rechte neben den in § 823 Abs. 1 BGB bereits genannten, wird daraus zugleich deutlich, dass nicht etwa der Schaden des „wirtschaftlichen“ Rechtsträgers *neben* dem Schaden des formalrechtlichen Rechtsträgers beim Schädiger liquidiert werden kann, sondern *statt* seiner. Auf diese Weise wird zugleich eine Schadenskumulation vermieden, die insbesondere die Lehre vom normativen Schaden gegen die Drittschadenslehre ins Feld geführt hat. Da es nur eine Person geben kann, die (wirtschaftlich) die Gefahr des zufälligen Untergangs eines Gegenstandes trägt, deren Vermögen also von der Beschädigung, Zerstörung oder dem Verlust betroffen ist, kann auch nur jeweils das Interesse dieser einen Person im Rahmen des Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB Berücksichtigung finden.

Diese Lösung über den deliktischen Schutz des „wirtschaftlichen“ Rechtsinhabers scheint allerdings auf den ersten Blick auf eine von der herrschenden Meinung (Drittschadensliquidation) abweichende Zuordnung der Schadensersatzansprüche hinauszulaufen. Wenn nämlich der „wirtschaftliche“ Rechtsträger als Ersatzberechtigter i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB angesehen wird, muss man ihm dann nicht auch die Aktivlegitimation im Hinblick auf den Ersatzanspruch zusprechen?

Eine solche Folge ist nicht zwingend, weil sich im Grundsatz die Trennung zwischen rechtlicher und „wirtschaftlicher“ Rechtsträgerschaft, die zuvor an dem zerstörten Gegenstand bestand, auch an dem Schadensersatz-

⁶ Vgl. dazu eingehend *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung, 2006, S. 388 ff.

⁷ *Junker*, AcP 193 (1993), 348 ff.

⁸ *Bitter* (Fn. 6), S. 403 ff.

anspruch fortsetzt⁹. Beim Versandungskauf erscheint es jedoch wenig sinnvoll, den Ersatzanspruch dem (formellen) Rechtsträger zuzuordnen. Da es bei Forderungen kein Übergabeerfordernis i.S.v. § 929 BGB gibt, das beim Versandungskauf allein für die verzögerte Übereignung verantwortlich ist, sollte der Ersatzanspruch unmittelbar dem geschädigten Käufer zugesprochen werden. Damit würde man zu einer Parallelität im Verhältnis zu § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB gelangen¹⁰.

Folgt man dieser zuletzt genannten Lösung, hat der Käufer A einen eigenen Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB gegen den Schädiger T wegen Verletzung seines „wirtschaftlichen“ Eigentums. Einer Drittschadensliquidation bedarf es dann nicht.]

Die Ansprüche des R gegen T aus §§ 280 I, III, 283 BGB sowie aus § 823 I BGB stellen den Ersatz dar, den R für das zerstörte Rad erlangt hat. Er hat sie folglich gemäß § 285 I BGB an A abzutreten.

Der Anspruch des A gegen R aus § 285 I BGB stammt auch aus „demselben rechtlichen Verhältnis“ wie der Hauptanspruch des R gegen A aus § 433 II BGB. Die im Rahmen des § 273 BGB erforderliche Konnexität beider Ansprüche liegt also vor. Ein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ist nicht ersichtlich und deshalb steht A die Einrede aus § 273 I BGB gegen den Kaufpreiszahlungsanspruch des R zu. Folge des Zurückbehaltungsrechts ist, dass der Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 274 I BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ersatzansprüche des R gegen T durchsetzbar ist.

Im Ergebnis kann R also von A gemäß § 433 II BGB den Kaufpreis verlangen, aber nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ersatzansprüche, die R gegen T aus §§ 280 I, III, 283 BGB und § 823 I BGB zustehen.

⁹ Vgl. *Bitter* (Fn. 6), S. 409 gegen *Peters*, AcP 180 [1980], 329, 338 a.E.

¹⁰ *Bitter* (Fn. 6), S. 410 in Fn. 189 gegen v. *Caemmerer*, ZHR 127 (1965), 241, 263.